

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 3316) und des § 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 575) sowie der §§ 46, 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 324) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm diesen Bebauungsplan „Auf der Zuckerfabrik II“, zugleich 1. teilweise Änderung des Bebauungsplans „Auf der Zuckerfabrik“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, in seiner Sitzung am 04.12.2008 als Sitzung beschlossen.

Königslutter am Elm, den 15.12.2008

Verfahrensvermerk

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 27.05.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Zuckerfabrik II“ beschlossen.

Königslutter am Elm, den 15.12.2008

Planunterlagen

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Liegenschaftskarte: Stadt Königslutter am Elm
Gemarkung: Königslutter Az. 084281
Flur: 14 Maßstab: 1:1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 - Nds. GVBl. S. 5).

Hannover, den 12.12.2008

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Hannover, im September 2008

Büro für Stadt- und Regionalplanung Dipl.-Ing. (TU) Edgar Englert - Piorokowsky Dohmayers Weg 11 30625 Hannover

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 26.08.2008 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.09.2008 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 30.09.2008 bis 30.10.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Königslutter am Elm, den 15.12.2008

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 04.12.2008 als Sitzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Königslutter am Elm, den 15.12.2008

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.12.08 m Amtblatt Nr. 46 für den Landkreis Heimatstadt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift sind damit am 18.12.2008 in Kraft getreten.

Königslutter am Elm, den 05.01.2009

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

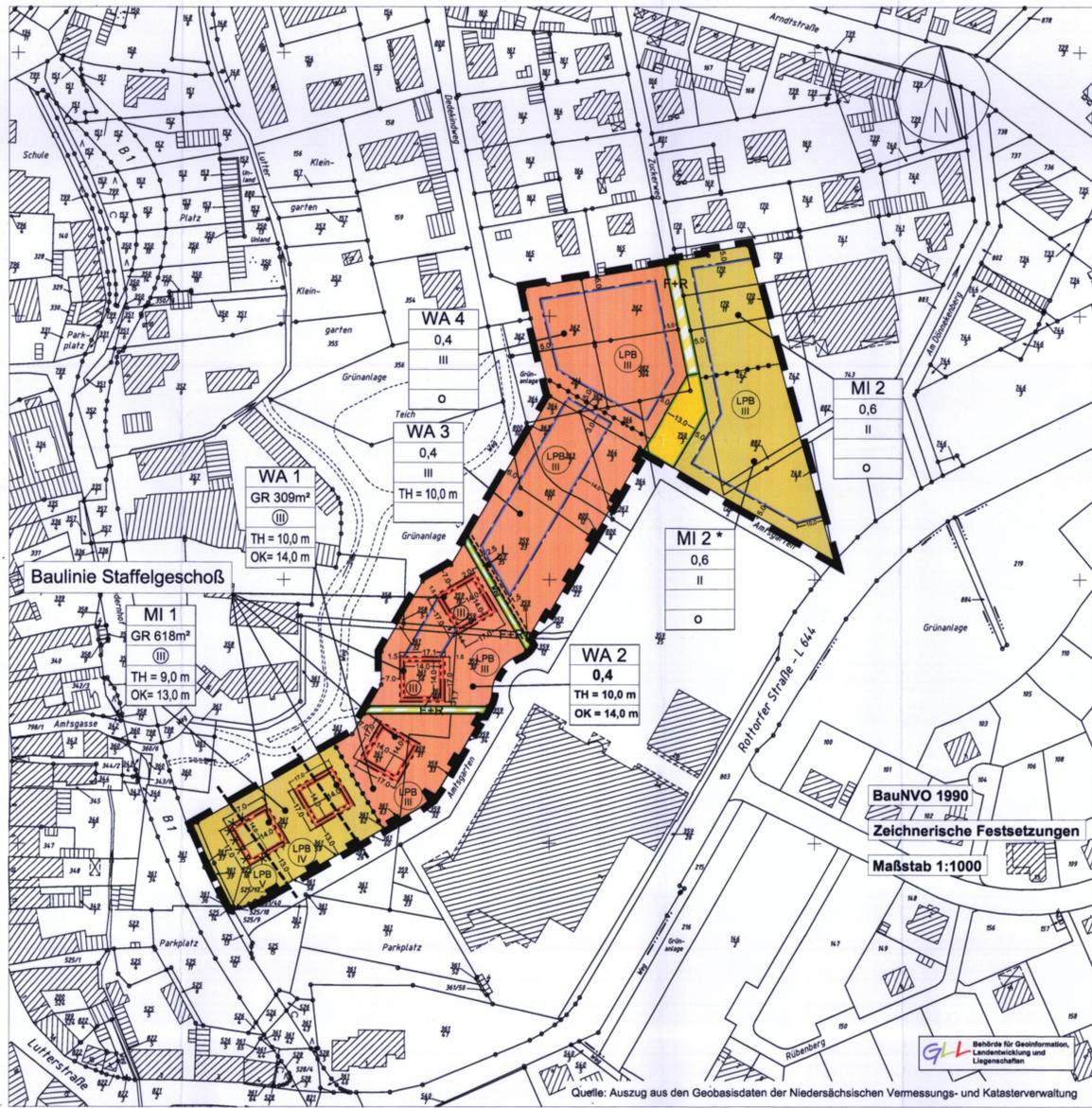
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Königslutter am Elm, den 18.12.2008

Mängel des Abwägungsvorgangs

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Königslutter am Elm, den 18.12.2008



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (BauVO 1990)

I. Art der baulichen Nutzung

- 1. In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1), (WA 2), (WA 3) und (WA 4) gemäß § 4 BauNVO sind zulässig:
-Wohngebäude,
-die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
-Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
-Betriebe des Beherbergungsgewerbes und
-sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Anlagen für Verwaltungen sind ausnahmsweise zulässig.

Blochheizkraftwerke als sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig.

Alle anderen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.

2.1. Innerhalb der Mischgebiete (MI 1) und (MI 2) gemäß § 6 BauNVO sind zulässig:

- Wohngebäude,
-Geschäfts- und Bürogebäude,
-Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
-sonstige Gewerbebetriebe und
-Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

2.2. Innerhalb eines Teilbereiches des Mischgebietes (MI 2) gemäß § 6 BauNVO mit der Kennzeichnung (MI *) sind Wohngebäude gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO unzulässig.

3. Vergnügungstätten sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO, § 1 Abs. 6 BauNVO).

II. Maß der baulichen Nutzung

1. Der Bezugspunkt für die festgesetzten Traufhöhen und Gebäudehöhen (Oberkante baulicher Anlagen, OK) ist die mittlere Straßenhöhe vor dem jeweiligen Hauptgebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

2. Für die Gebäudehöhen (Oberkante baulicher Anlagen, OK) ist der oberste Punkt der Dachhaut maßgeblich.

3.1. Die Traufe im Sinne der Festsetzungen ist in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1) und (WA 2) gemäß § 4 BauNVO und dem Mischgebiet (MI 1) gemäß § 6 BauNVO die umlaufende Attika des dritten Vollgeschosses der zulässigen Gebäude.

3.2. Für das Baugebiet (WA 3) gemäß § 4 BauNVO entspricht die Traufe bei Flachdächern der Gebäudehöhe des letzten Vollgeschosses (OK 1).

Bei geneigten Dächern ist die Traufe die Schnittlinie der aufgehenden Außenwand und der äußeren Dachhaut, bei Pyramidendächern die umlaufende Attika des letzten Vollgeschosses und bei Puttdächern die Schnittlinie der aufgehenden, höheren Außenwand und der äußeren Dachhaut.

4.1. Für die Flächen, die im allgemeinen Wohngebiet (WA 2) gemäß § 4 BauNVO zwischen den Baugrenzen liegen, beträgt die maximale Gebäudehöhe (Oberkante baulicher Anlagen, OK) 10,0 m.

4.2. Im allgemeinen Wohngebiet (WA 3) gemäß § 4 BauNVO beträgt die maximale Gebäudehöhe (Oberkante baulicher Anlagen, OK) 10,0 m für die OK 1 und 14,0 m für die OK 2. OK 1 bezieht sich auf das letzte Vollgeschoss, OK 2 auf das oberste Geschoss.

III. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

1. Ein Vor- oder Zurückspringen von den festgesetzten Baulinien ist im gesamten Plangebiet ausnahmsweise für Bauteile wie Mittelrisalite, Erker, Balkone, Treppenhäuser, vertikale Fassadenelemente usw. in einer maximalen Tiefe von 1,0 m zulässig. (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

2. Im allgemeinen Wohngebiet (WA 3) gemäß § 4 BauNVO gilt die abweichende Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden müssen, aber eine Länge von mehr als 50 m erreichen dürfen.

IV. Garagen, Nebenanlagen

1. In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1), (WA 3) und (WA 4) gemäß § 4 BauNVO und den Mischgebieten (MI 1) und (MI 2) gemäß § 6 BauNVO sind Garagen nach § 12 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

2. In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1) gemäß § 4 BauNVO und dem Mischgebiet (MI 1) gemäß § 6 BauNVO sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nur innerhalb eines maximal 10,0 m tiefen, unmittelbar an die Straße „Amtsgarten“ angrenzenden Bereiches, zulässig. Die zulässige Grundfläche aller Nebenanlagen eines Grundstücks darf maximal 20 m² betragen. Notwendige Spielplatzanlagen für Kinder unter 6 Jahren sind auf die maximal zulässige Grundfläche von Nebenanlagen nicht anzurechnen.

3. In dem allgemeinen Wohngebiet (WA 3) gemäß § 4 BauNVO sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO überall zulässig. Ausgenommen hiervon ist ein 9 m tiefer Grundstücksstreifen entlang der südöstlichen, vorderen Baugrenze, dessen Tiefe sich in Richtung der Straße „Amtsgarten“ erstreckt. Die Breite dieses Streifens entspricht der halben Länge der genannten Baugrenze (38,00 m). Der genannte Streifen liegt überwiegend im Flurstück 359/23 und zu geringen Anteilen im Flurstück 800/11. Die zulässige Gesamtgrundfläche aller Nebenanlagen darf maximal 60 m² betragen.

V. Immissionschutz

1. Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Lärmpegelbereiche wird passiver Lärmschutz festgesetzt. Nach DIN 4109 Tab. 8 (Nov. 1989) sind bei Aufenthaltsbereichen in allgemein zulässigen Wohnungen folgende resultierende Schalldämmmaße der Gesamtaußenbauteile einzuhalten:

- im Lärmpegelbereich III mind. 35 dB
- im Lärmpegelbereich IV mind. 40 dB
- im Lärmpegelbereich V mind. 45 dB

Schlafräume und Kinderzimmer sind mit schallgedämmten Lüftungsöffnungen zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

2. An den im Bebauungsplan festgesetzten Seiten der Gebäude ist die Anlage von Balkonen, Loggien oder Terrassen ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

VI. Grünordnung

1. In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1), (WA 2), (WA 3) und (WA 4) gemäß § 4 BauNVO und den Mischgebieten (MI 1) und (MI 2) gemäß § 6 BauNVO ist je Hauptgebäude ein standortgerechter, heimischer Laubbaum laut Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzqualität: Baumarten als Hochstamm, 3 x v. Stammumfang mind. 18 - 20 cm (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

Pflanzenliste

Table with 2 columns: Tree species (e.g., Hainbuche, Winterlinde, Hängebirke) and their Latin names (e.g., Carpinus betulus, Tilia cordata, Betula pendula).

Örtliche Bauvorschriften

(Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 46 Abs.2, § 56 Abs.1 Nr. 1 und 3, § 97, 98 NBauO)

§ 1

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Zuckerfabrik II“.

§ 2

Allgemeine Wohngebiete (WA), Mischgebiete (MI)

- 1. Die Einfriedungen der Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der Straße „Amtsgarten“ dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten.
2. Blicklichte Einfriedungen der Grundstücke entlang privater Grundstücksgrenzen dürfen eine Höhe von maximal 1,50 m nicht überschreiten.
3. Grundstückseinfriedungen aus lebenden Hecken dürfen eine Höhe von maximal 1,50 m nicht überschreiten. Diese Einfriedungen sind aus standortgerechten Laubgehölzen laut Pflanzenliste 2 herzustellen.

Pflanzenliste 2:

a. Heimische Gehölze:

Table with 2 columns: Common names (e.g., Liguster, Hainbuche) and Latin names (e.g., Ligustrum vulgare, Carpinus betulus).

b. Nicht heimische Gehölze:

Table with 2 columns: Common names (e.g., Forsythie, Tatarische Heckenkirsche) and Latin names (e.g., Forsythia x intermedia, Lonicera tartarica).

4. Für die Hauptgebäude in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1), (WA 2, nur die Flächen innerhalb der Baulinien) gemäß § 4 BauNVO und dem Mischgebiet (MI 1) gemäß § 6 BauNVO sind Pyramidendächer mit gleichseitigen Dachneigungen zulässig. Andere Dachformen sind ausnahmsweise zulässig. Flachdächer sind nur als begrünte Dächer zulässig.

Das oberste Geschoss ist als Staffelgeschoss auszubilden. Der Abstand der Außenwände des obersten Geschosses zu den festgesetzten Baulinien muss mindestens 1,5 m betragen.

5. Für Hauptgebäude in den übrigen Baugebieten (WA 2, nur die Flächen zwischen den Baugrenzen), (WA 3), (WA 4) gemäß § 4 BauNVO und (MI 2) gemäß § 6 BauNVO sind Flachdächer, Satteldächer, Puttdächer oder Pyramidendächer mit gleichseitigen Dachneigungen zulässig. Höhenmäßig versetzte Puttdächer sind nur ausnahmsweise zulässig.

Flachdächer müssen ab einer Fläche von 500 m² zu mindestens 30% begrünt werden. Dies gilt im allgemeinen Wohngebiet (WA 3) ausschließlich für ein Flachdach des letzten Vollgeschosses, nicht für das Staffelgeschoss nach § 2 Nr. 6.

6. Das oberste Geschoss im allgemeinen Wohngebiet (WA 3) gemäß § 4 BauNVO ist als Staffelgeschoss auszubilden.

7. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen sind ausnahmsweise zulässig.

8. Ausgenommen von den Örtlichen Bauvorschriften § 2 Nr. 4 und 5 sind Wintergärten und untergeordnete Gebäudeteile.

§ 3

1. In dem Mischgebiet (MI 1) gemäß § 6 BauNVO wird die Zahl der Stellplätze auf maximal 14 begrenzt. (§ 46 Abs. 2 NBauO)

2. In dem allgemeinen Wohngebiet (WA 1) gemäß § 4 BauNVO wird die Zahl der Stellplätze auf maximal 11 begrenzt. (§ 46 Abs. 2 NBauO)

3. In dem allgemeinen Wohngebiet (WA 2) gemäß § 4 BauNVO wird die Zahl der Stellplätze auf maximal 10 begrenzt. (§ 46 Abs. 2 NBauO)

3. In dem allgemeinen Wohngebiet (WA 3) gemäß § 4 BauNVO wird die Zahl der Stellplätze auf maximal 21 begrenzt. (§ 46 Abs. 2 NBauO)

§ 4

Zuwendungen gegen die Festsetzungen dieser Vorschriften können gem. § 91 Abs. 3 und Abs. 5 NBauO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GR Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
618 m²

Zahl der Vollgeschosse

III als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
III zwingend (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen

TH Traufhöhe
OK Oberkante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauGB)

o Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
a abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baulinien
Baugrenzen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F+R Fuß und Radweg

Sonstige Planzeichen

L Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Königslutter am Elm (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)

Darstellungen ohne Normcharakter

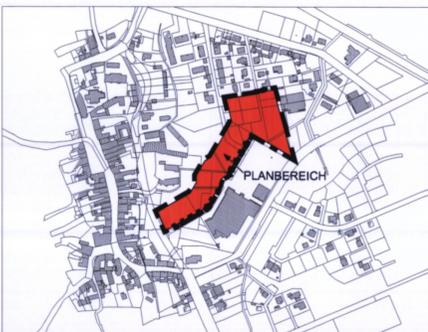
Sichtfeld

LPB III Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Außenwohnbereiche (siehe Textliche Festsetzung V. 2)

Stadt Königslutter am Elm Bebauungsplan "Auf der Zuckerfabrik II"

zugleich 1. teilweise Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Zuckerfabrik"



Übersicht M. 1: 5000 (ALK)

Büro für Geoinformation, Landesvermessung und Liegenschaften